



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2010 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme), Bebauungsplan Nr. 95 - Lehmbrook - (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 5. Oktober 2010

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 9. November 2010

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 9. November 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld, 2. Änderung“ der Gemeinde Kalbe vom 8. November 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17.06.2010

Die in der Ortschaft Buchholz (Gemeinde Vorwerk) festgestellte Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in der Ortschaft Buchholz (Gemeinde Vorwerk) vom 17.06.2010 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 27.10.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 95 - Lehmbrook - (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 95 - Lehmbrook - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 05.10.2010

Der Bürgermeister (L. S.)

Da der Bebauungsplan Nr. 95 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB von den Darstellungen des IV. Flächennutzungsplanes der Stadt Rotenburg abweicht, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Statt einer gemischten Baufläche wird eine Wohnbaufläche dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.11.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren von den Eltern/Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus dem Elternbeitrag, dem Milch- und Bastelgeld sowie dem Essensgeld zusammen.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten für den Betrieb der Tageseinrichtungen nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Benutzungsgebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die jährlichen Elternbeiträge sowie das Milch- und Bastelgeld sind mit einer Schließungszeit von einem Monat (durchschnittlich 20 Betreuungstage) kalkuliert und auf 12 Monate umgelegt worden.
- (4) Der Elternbeitrag wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie unter Berücksichtigung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie gestaffelt.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht
 - a) gem. § 5 Abs. 7a sofort mit Erwerb des Blocks
 - b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 mit der Anmeldung gem. § 3 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der fristgerechten Abmeldung des Kindes, der Einschulung, sonstiger Freistellung von den Elternbeiträgen oder dem Ausschluss von der Betreuung gem. § 4 Abs. 5 - 7 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten der Tageseinrichtungen zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr
 - a) gem. § 5 Abs. 7a sofort bei Erwerb
 - b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 in den Sommerferien am 15.03. und zur Jahreswende am 15.11. fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, bei denen das betreute Kind im Haushalt lebt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Bemessungseinkommen der Gebührenpflichtigen (§ 6) und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für Krippen- und Hortkinder ist ein Platzsharing möglich. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ausgehend von fünf Wochentagen anteilig ermittelt.
- (3) Bei Abweichungen von den in § 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung genannten Betreuungs- und Öffnungszeiten wird der Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Stundensätze der Anlage 1 zu dieser Satzung anteilig erhöht oder ermäßigt.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Abweichend davon beträgt die Ermäßigung für die Gebührenschuldner, die den Mindestbeitrag zahlen, 50 %.

(5) Die Höhe des monatlichen Milch- und Bastelgeldes gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 2,50 €.

(6) Für das Mittagessen wird ein Essensgeld von 35,00 € monatlich erhoben. Dieses Essensgeld erhöht sich ab 01.08.2011 auf 40,00 € und ab 01.08.2012 auf 45,00 €. Fehlt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen entschuldigt, so wird für jeden fehlenden Betreuungstag ein Betrag von 1,59 €, ab 01.08.2011 1,82 € und ab 01.08.2012 2,05 € erstattet.

(7) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten gem. § 2 Abs. 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind pro Kalendermonat folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Bemessungseinkommen	je angefangene ½ Stunde
Bis 1.800,99 €	mtl. 5,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	mtl. 7,50 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	mtl. 10,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	mtl. 12,50 €
Ab 3.301,00 €	mtl. 15,00 €

Geschwisterermäßigungen für Sonderöffnungszeiten sind ausgeschlossen.

(7a) Für die gelegentliche Nutzung von Sonderöffnungszeiten können Blöcke für jeweils zehn halbstündige Zeiteinheiten für 15,00 € erworben werden. Auch hier ist eine Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

(8) Für die Nutzung des Bereitschaftsangebotes während der Schließungszeiten gem. § 2 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind zusätzlich wöchentliche Elternbeiträge entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu entrichten.

Bemessungseinkommen	5 Std. tgl.	7 Std. tgl.	9 Std. tgl.
Bis 1.800,99 €	14,00 €	20,00 €	26,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	21,00 €	30,00 €	39,00 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	29,00 €	40,00 €	51,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	36,00 €	50,00 €	64,00 €
Ab 3.301,00 €	43,00 €	60,00 €	77,00 €

Eine Geschwisterermäßigung wird analog § 5 Abs. 4 gewährt.

§ 6 Ermittlung des Bemessungseinkommens

(1) Das Bemessungseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Bruttojahreseinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten (mindestens 920,00 €). Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ohne die Möglichkeit des Verlustausgleiches. Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kinder auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Pflegegeld, Kindergeld und Wohngeld gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung. Nachweislich festgesetzte und geleistete Unterhaltszahlungen werden in Abzug gebracht. Das nach Abzug des Freibetrages verbleibende Elterngeld wird dem Bruttojahreseinkommen hinzugerechnet.

(2) Für Gebührenpflichtige mit mehr als einem im Haushalt lebenden Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Freibetrag von 512,00 € abgesetzt.

(3) Für alleinerziehende Gebührenpflichtige wird für das 1. im Haushalt lebende Kind zusätzlich ein Freibetrag von 241,00 € und für jedes weitere von 154,00 € gewährt.

(4) Weicht das aktuelle Familieneinkommen um mehr als 15 % von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen des laufenden Jahres hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben innerhalb eines Monats nach Annahme des Platzes in der Tageseinrichtung gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung mittels Selbstberechnung auf dem von der Stadt dafür übersandten Staffeltabellensatz zu erklären, welcher Elternbeitrag zu entrichten ist. Die ordnungsgemäß erfolgte Selbstberechnung gilt als Festsetzung des Elternbeitrages.

(2) Bei Änderungen gem. § 6 Abs. 4 sowie der persönlichen Verhältnisse haben die Gebührenpflichtigen die Stadt unverzüglich zu unterrichten und die Veränderungen nachzuweisen. Danach wird der Elternbeitrag neu berechnet. Das Gleiche gilt für Veränderungen des Bemessungseinkommens, die zu einer anderen Elternbeitragsstufe führen. Der neu ermittelte Elternbeitrag wird ab dem 1. des Folgemonats der Änderungsmitteilung fällig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist. Kommen sie ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag für den jeweiligen Betreuungsumfang von der Stadt festgesetzt.

§ 8 Überprüfung der Selbstberechnung

(1) Die Selbstberechnungen der Gebührenpflichtigen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig von der Stadt überprüft. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung die entsprechenden Einkommensnachweise wie z. B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Kommen die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Höchstbeitrag für das Kindergartenjahr zu entrichten. Sollten sich bei der Überprüfung eine Neueinstufung ergeben, wird der Elternbeitrag für das laufende Kindergartenjahr insgesamt neu festgesetzt.

(2) Eine Überprüfung der Selbstberechnung entfällt, wenn die Gebührenpflichtigen die Zahlung des höchsten Elternbeitrages erklärt haben oder wenn eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Jugendhilfeträger erfolgt.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages befassten Stellen (Amt für Jugend und Soziales, Stadtkasse) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.10.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt und in den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden
- a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten
 - b) Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung; die Kindergartengruppen können auch als altersübergreifende Gruppen betrieben werden
 - c) eine Hortgruppe zur Betreuung von Grundschulkindern
- vorgehalten.
- (3) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (4) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) gemeldet sind und auch tatsächlich in Rotenburg (Wümme) wohnen.
- (5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 2 Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar in
- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| verlängerten Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Nachmittagsgruppen | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Hortgruppen | |
| während der Schulzeiten | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| in den Ferien | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
- (3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten in mindestens halbstündigen Abschnitten verändert werden.
- (4) Für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf - mindestens drei Kinder - in den Kindertagesstätten kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) von jeweils einer halben Stunde eingerichtet. Soweit Sonderöffnungszeiten in einer Tageseinrichtung eingerichtet sind, ist auch eine nur gelegentliche Inanspruchnahme möglich.
- (5) Hat eine Tageseinrichtung sowohl Kindergarten- als auch Krippengruppen sollen zeitgleiche Betreuungsangebote vorhanden sein. Werden Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen betreut, erfolgt die zeitliche Betreuung wie für die Kindergartenkinder. Eine Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen ist nur im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Hortgruppen und altersübergreifende Gruppen) möglich.
- (6) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Zur Jahreswende werden sie nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen. Während dieser Schließungszeiten wird bei Bedarf - mindestens fünf Kinder - ein kostenpflichtiges Bereitschaftsangebot in einer der Tageseinrichtungen eingerichtet.
- Das Bereitschaftsangebot kann wahlweise von 07:30 - 12:30 Uhr, 07:30 - 14:30 Uhr oder 07:30 - 16:30 Uhr in der Schließungszeit der Sommerferien jeweils für volle Wochen und zur Jahreswende für die gesamte Zeit in Anspruch genommen werden.
- (7) In jeder Tageseinrichtung müssen die Schließungszeiten gem. Abs. 6 bis zum 30.11. des Vorjahres festgelegt werden.
- (8) Die Tageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternrat darüber hinaus an einem Brückentag sowie an bis zu fünf weiteren Wochentagen schließen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ein Bereitschaftsangebot ohne zusätzliche Elternbeiträge in einer der Tageseinrichtungen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitschaftsangebote gem. Abs. 6 und 8 auch in Rotenburger Tageseinrichtungen anzubieten, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

§ 3 Aufnahmeverfahren/Anmeldung für Bereitschaftsangebote

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes von den Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzunehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung zum 16. eines Monats möglich.

(2) Über die zu Beginn des Kindergartenjahres zu vergebenden Plätze wird grundsätzlich im März eines jeden Jahres ein Hauptvergabeverfahren unter Beteiligung aller Rotenburger Tageseinrichtungen durchgeführt. Für dieses Verfahren müssen die Anmeldungen bis spätestens 28. Februar des Jahres vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Erziehungsberechtigten von der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich mitgeteilt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung schriftlich zu erklären, ob sie den angebotenen Platz annehmen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(4) Solange für unter dreijährige Kinder keine ausreichenden Plätze vorhanden sind, erfolgt deren Aufnahme nach den Bestimmungen des Tagesbetreuungs- und Kindertagesförderungsgesetzes. Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt.

(5) Mit der Aufnahme

- a) als Krippenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Kindergartenplatz in dieser Einrichtung
- b) als Kindergartenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Hortplatz

nicht verbunden.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Bereitschaftsangebot in den Sommerferien und bis zum 15.09. für das Bereitschaftsangebot zur Jahreswende rechtsverbindlich mit entsprechendem Anmeldeformular bei der Stadt anzumelden.

§ 4 Beendigung der Betreuung

(1) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Frist für die Abmeldung beträgt im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres (01. August bis 31. Januar) drei Monate zum Ende eines Betreuungsmonats. Im zweiten Halbjahr des Betreuungsjahres kann eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

(2) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Abmeldefrist möglich. Besondere Gründe können z. B. sein

- Wegzug aus der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Umzug in den Einzugsbereich einer anderen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Wechsel in eine teilstationäre Einrichtung (z. B. Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte).

(3) Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Tageseinrichtung ist zum 01. oder zum 16. eines Monats möglich, soweit ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(4) Bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder ist keine Abmeldung erforderlich.

Gleiches gilt für Kann-Kinder, wenn die Einschulung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.

(5) Wird von der Schule die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch bescheinigt, endet das Betreuungsverhältnis in der Tageseinrichtung nicht.

(6) Fehlt ein Kind aus anderen als in § 5 genannten Gründen unentschuldigt ununterbrochen länger als einen Monat, so kann der Platz nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig vergeben werden.

(7) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Selbstberechnung des Elternbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht abgeben, kann das Kind zum Ersten des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages/des Milch- und Bastelgeldes/des Essensgeldes für mindestens einen Monat, kann das Kind von der Betreuung/dem Mittagessen in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung dürfen Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.
- (2) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Beim Erkennen erster Anzeichen von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.
- (4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dieses gilt auch für Fahrgemeinschaften.
- (2) Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist der persönliche Bedarf an Hygienemitteln durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso dürfen Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen nicht mitgebracht werden.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuungskräften der Tageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- (2) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren - Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld und Essensgeld - nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befasste Stelle (Amt für Jugend und Soziales) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29.10.2003 außer Kraft.

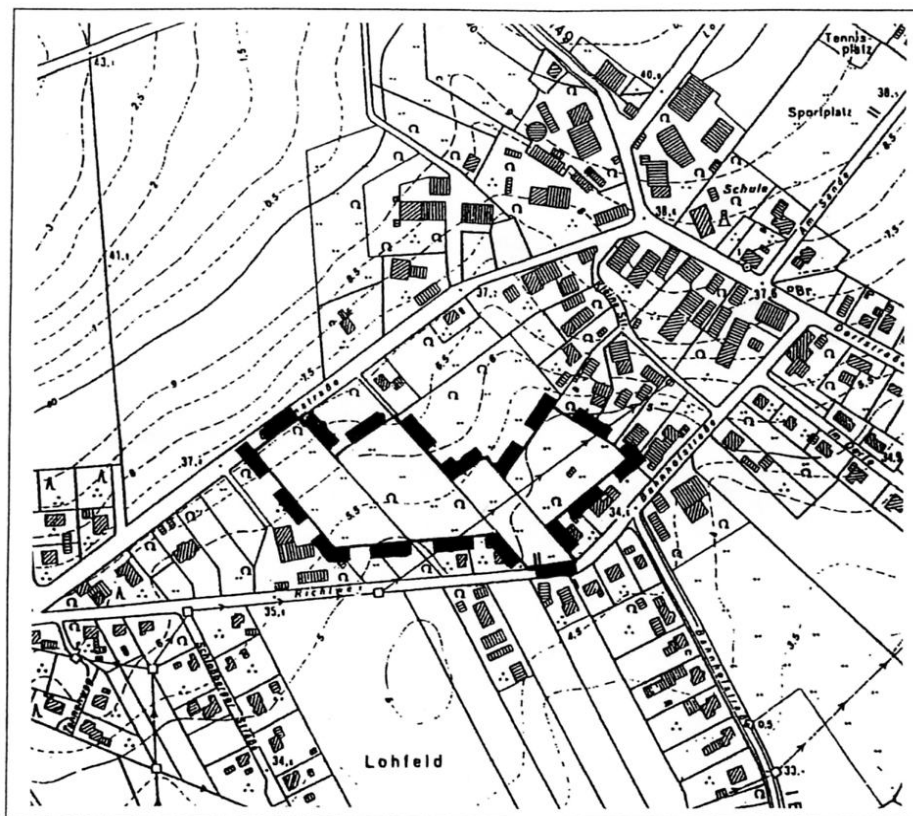
Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld, 2. Änderung“ der Gemeinde Kalbe“

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld, 2. Änderung“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Übersicht, Kalbe M 1:5000

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kalbe, den 08.11.2010

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.